

## **Tagesordnungspunkt 4**

**Beschlussvorlage KT 0345/2016 – Artikelsatzung zur Neuregelung der  
Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis**

### **Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Schule und Kultur**

**Ergänzung des Beschlussvorschlages um einen 2. Satz:**

**Vor Wirksamwerden des Artikels 3 der Satzung ist dem Ausschuss für Schule und Kultur im I. Quartal 2017 das Ergebnis einer Evaluation der Struktur der Musikschule Wartburgkreis und der Einnahme- und Ausgabesituation vorzulegen.**

Weitere Empfehlungen betreffen § 6 Absatz 1 „Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren“ in Verbindung mit Artikel 2 und Artikel 3 „Gebührenordnung“. (Siehe Anlage!)

Empfehlung des ASK v. 14.07.2016

- (1) Die Ermäßigung wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung wirksam.
- (2) Ermäßigungen werden ausschließlich auf Unterrichtsgebühren und nur für die Unterrichtsformen nach § 2 Abs. 2 lit. a) bis f) gewährt.
- (3) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder am Unterricht teil, erfolgt eine Staffelung der Gebührensätze nach Maßgabe der Gebührenordnung.
- (4) Bei einem durchschnittlichen gemeinsamen monatlichen Netto-Familieneinkommen beider Elternteile unter 2.000,00 € kann auf Antrag die maßgebliche Unterrichtsgebühr um 50 v.H. ermäßigt werden. Als Familieneinkommen gelten dabei alle positiven Einkommen. Dem Antrag auf Ermäßigung sind die Nachweise zum Familieneinkommen beizufügen:
  - Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres (alt. Vorvorjahr) und
  - Jahreseinkommensnachweis des vergangenen Kalenderjahres (Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) oder
  - ersatzweise die letzten drei dem Antrag vorangehenden Verdienstabrechnungen oder
  - aktuelle Bescheide über Lohnersatz- oder Sozialleistungen oder
  - Nachweis über sonstige Einkünfte, wie Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung oder Unterhaltsleistungen.

Soweit Erhöhungen oder Reduzierungen des Netto-Familieneinkommens eintreten, die Auswirkungen auf die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren haben, sind diese unverzüglich der Musikschule mitzuteilen. Unterbleibt eine diesbezügliche Mitteilung, wird mit Bekanntwerden einer unrechtmäßigen Ermäßigung bis zu dem Zeitpunkt des Entfalls der Ermäßigungsgrundlage eine Nachveranlagung der Gebühren vorgenommen.

- (5) Im Rahmen der Begabtenförderung kann außergewöhnlich leistungsstarken Schülern eine zusätzliche kostenfreie Unterrichtsstunde pro Unterrichtswoche als Stipendium gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule in Absprache mit dem Hauptfachlehrer.
- (6) Belegt ein Schüler ein weiteres Instrumentalfach oder nimmt an einem Gruppenunterricht zusätzlich teil, wird eine Ermäßigung auf die maßgebliche Gebühr in Höhe von 25 v.H. gewährt.

## § 6

### Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die **Unterrichtsgebühr** entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung in Form einer Unterrichtsstunde und wird in zehn gleichen Raten jeweils zum 15. Der Monate September bis Juni jeden Schuljahres erhoben.

- (2) Die Instrumentenbenutzungsgebühr entsteht mit dem ersten des Monats der Gebrauchsüberlassung. Sie endet am letzten Tag des Monats, in welchem das Instrument an die Musikschule zurückgegeben wird.
- (3) Die Instrumentenbenutzungsgebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats während eines Schuljahres fällig. Das Schuljahr beginnt grundsätzlich am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Einzug der Unterrichts- und Mietgebühren erfolgt jeweils zur Fälligkeit mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Eine Barzahlung der Gebühren ist nicht möglich.

## § 7

### Kündigung / Ausschluss vom Unterricht / Beendigung vom Unterricht

- (1) Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Schuljahresende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Soweit zum Schuljahresende keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Schulverhältnis um ein weiteres Schuljahr. Soll das Schulverhältnis vor Ablauf des Schuljahres beendet werden, ist eine Kündigung nur zum 31. Januar eines Jahres mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Als besondere Gründe gelten insbesondere:
  1. schwere langfristige Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich machen
  2. kurzfristiger Umzug, der den weiteren Besuch der Musikschule unmöglich macht.Das Vorliegen besonderer Gründe ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Die Musikschule ist zum Ausschluss vom Unterricht und / oder der unverzüglichen Rückforderung eines ausgeliehenen Instrumentes berechtigt, wenn der Gebührenschuldner trotz Zahlungsaufforderung die festgesetzten Gebühren an zwei Fälligkeiten nicht pünktlich und / oder nicht vollständig begleicht. Der Ausschluss gilt als Abmeldung und tritt jeweils zum Ende des laufenden Kalendermonats in Kraft.
- (4) Eine Neuanmeldung ist erst nach vollständiger Tilgung der Zahlungsrückstände möglich. Nach der Neuanmeldung führt bereits die einmalige Nicht- und / oder nicht vollständige Begleichung zum sofortigen Ausschluss. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Ausschluss kann sofort erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss beziehungsweise über die Neuanmeldung trifft das Amt für Schule und Kultur im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.
- (5) Über den Ausschluss ergeht ein Ausschlussbescheid an den Gebührenschuldner.

## Artikel 2

### Gebührenordnung (Schuljahr 2016/2017)

gemäß § 4 der Gebührensatzung  
der Musikschule des Wartburgkreises

Die Unterrichts- und Instrumentenbenutzungsgebühren nach § 4 der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis werden für das Schuljahr 2016/2017 (01.08.2016 – 31.07.2017) wie folgt festgesetzt:

#### Monatliche Unterrichtsgebühren im Einzelnen

Unterrichtsform	Stufe 1					Stufe 2
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Lehrlinge, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende über 18 Jahre					
	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind	Sozialermäßigung	Mehrfächerermäßigung	
Einzelunterricht 30 min./Woche	54,00 €	36,00 €	21,60 €	50%	25%	108,00 €
Einzelunterricht 45 min./Woche	72,00 €	48,00 €	28,80 €	50%	25%	156,00 €
Zweiergruppe 45 min./Woche	42,00 €	24,00 €	18,00 €	50%	25%	84,00 €
Gruppe ab 3 Schüler/innen 45 min./Woche	24,00 €	18,00 €	12,00 €	50%	25%	60,00 €
Musikal. Vorunterweisung in Kindergärten (Gruppenunterricht 45 min./Woche)	13,20 €	13,20 €	13,20 €			13,20 €
Musikal. Früherziehung (Klassenunterricht 45 min./Woche)	25,20 €	18,00 €	12,00 €			36,00 €
Musikal. Grundausbildung (Klassenunterricht 45 min./Woche) / Musiklehre ohne Instrumentalfach	25,20 €	18,00 €	12,00 €			36,00 €

#### Instrumentenbenutzungsgebühren:

Die monatliche Gebühr beträgt                      pauschal                      7,00 € / Instrument.

## Artikel 3

### Gebührenordnung (ab dem Schuljahr 2017/2018) gemäß § 4 der Gebührensatzung der Musikschule des Wartburgkreises

Ab dem Schuljahr 2017/2018 (01.08.2017) werden die Unterrichts- und Instrumentenbenutzungsgebühren nach § 4 der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis wie folgt festgesetzt:

#### Monatliche Unterrichtsgebühren im Einzelnen

Unterrichtsform	Stufe 1					Stufe 2
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Lehrlinge, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende über 18 Jahre					
	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind	Sozialermäßigung	Mehrfächerermäßigung	
Einzelunterricht 30 min./Woche	60,00 €	42,00 €	24,00 €	50%	25%	108,00 €
Einzelunterricht 45 min./Woche	84,00 €	60,00 €	36,00 €	50%	25%	156,00 €
Zweiergruppe 45 min./Woche	48,00 €	30,00 €	24,00 €	50%	25%	84,00 €
Gruppe ab 3 Schüler/innen 45 min./Woche	30,00 €	24,00 €	12,00 €	50%	25%	60,00 €
Musikal. Vorunterweisung in Kindergärten (Gruppenunterricht 45 min./Woche)	13,20 €	13,20 €	13,20 €			13,20 €
Musikal. Früherziehung (Klassenunterricht 45 min./Woche)	25,20 €	18,00 €	12,00 €			36,00 €
Musikal. Grundausbildung (Klassenunterricht 45 min./Woche) / Musiklehre ohne Instrumentalfach	25,20 €	18,00 €	12,00 €			36,00 €

#### Instrumentenbenutzungsgebühren:

Die monatliche Gebühr beträgt                      pauschal                      7,00 € / Instrument.